Az. 1624-07.04:10/01 Drucksache 14

Landessynode

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

5. bis 6. April 2019

A n t r a g

des Kreiskirchenrates des Ev. Kirchenkreises Spandau

betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung (HKVG)

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Landessynode möge beschließen:

Das Kirchengesetz über die Haushalts- Kassen und Vermögensverwaltung der Evange-lischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABI. 2010, Seite 87) wird wie folgt geändert:

In § 72 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

Sofern Dritte für Investitionen für Gemeinschaftsvorhaben von Kirchengemeinden und anderen gemeinnützigen Trägern (Gemeinwesenvorhaben) Fördermittel in Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen gezahlt haben, können Sonderposten gebildet werden und diese über den Zweckbindungszeitraum ergebniswirksam aufgelöst werden. Die Höhe der zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage richtet sich nach der Höhe der für die Investitionen eingesetzten Eigenmittel der kirchlichen Körperschaft einschließlich weiterer Mittel aus kirchlichen Haushalten und zweckgebundenen Spenden. Nach Ablauf des Zweckbindungszeitraumes gilt Absatz 6 uneingeschränkt.

Der Antrag wird bei Vorliegen eines Entwurfes zu einem Artikelgesetz zur Änderung des HKVG in den Entwurf an entsprechender Stelle und unter Berücksichtigung der sinnvollen Reihenfolge eingefügt.

Karsten Dierks

Vorsitzender

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Begründung:

Bei der Finanzierung von Neubauvorhaben oder grundlegenden investiven baulichen Veränderungen können öffentliche Zuschüsse, der Einsatz eigener Mittel und Kredite anfallen, die den Rest der Neubausumme ausmachen.

Für die öffentlichen Zuschüsse und Eigenmittel des Baues wären mithin nach § 72 Absatz 6 HKVG volle Abschreibungen erforderlich.

Neubauvorhaben mit öffentlicher Förderung sind jedoch nur dann noch vorstellbar, wenn über die gängigen Förderprogramme aus Landes- oder Bundesmitteln der weitaus überwiegende Teil der Bausumme (Stadtumbau West zum Beispiel 90%) finanziert wird.

Zugleich werden aber die Förderkulissen nur auf Vorhaben beschränkt, die Gemeinwohlzwecken dienen und insoweit von Kirchengemeinden selbst oder gemeinsam mit anderen gemeinnützigen Trägern, die wiederum öffentlich gefördert werden, betrieben werden.

Daraus lassen sich in der Regel keine Nutzungsfinanzierungen generieren, aus denen die Abschreibungen des geförderten Investitionsteils bedient werden könnten.

Insofern ist auch für diese Vorhaben nur eine Regelung erforderlich, die den Aufbau einer Substanzerhaltungsrücklage in der Höhe fordert, die dem Nutzungserlös unter

Abzug der Kreditfinanzierung entspricht. Dabei kann die Regelung auf den Bindungszeitraum der öffentlichen Fördermittel begrenzt werden.

Im Perspektivprogramm „Salz der Erde“ (Seite 68) wird festgestellt:

„Die öffentliche Wahrnehmung der EKBO und ihrer Gemeinden bleibt hinter ihrer schon allein durch die Zahl der Mitglieder gegebenen Bedeutung zurück. Viele Kirchengemeinden sind in ihren Kiezen und Kommunen zu wenig vernetzt und präsent; die Kirche wird im kulturellen, sozialen und politischen Leben von vielen lediglich als Randerscheinung wahrgenommen.“

In These 10 des Papiers „begabt leben - mutig verändern“ heißt es zu diesem Kontext:

„Wir wollen eine Kirche bleiben, die vielfältige Aufgaben in der Gesellschaft wahrnimmt. Wenn unsere Ressourcen zurückgehen und wir das Netz unserer Aktivitäten weiter spannen müssen, wollen wir unser gesellschaftliches Engagement zielorientiert vereinbaren. Wir wollen uns als Gemeinden untereinander und darüber hinaus mit den diakonischen Trägern regional absprechen und uns mit anderen Partnern in der Zivilgesellschaft vernetzen...“

Auch die kommunalen Stellen zum Beispiel in den Berliner Bezirken haben erkannt, dass angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen Verunsicherung die Kirche ein starker Partner für den Erhalt und die Stärkung des Zusammenhalts und des Bürgerengagements ist. Deshalb gibt es vielversprechende Förderprogramme aus Landes- Bundes und EU- Quellen, die gemeinsam genutzt werden sollen, um bestehende oder neue räumliche Ressourcen auf dem Grundbesitz der vorhandenen Träger, hier also der Gemeinden zu ertüchtigen oder neu zu schaffen und zu betreiben.

Gerade der Betrieb darf aber nicht daran scheitern, dass die pure bauliche Veränderung Lasten aufwirft, für die es zumindest während der Zweckbindungszeit keine hinreichende Finanzierung für die Betreiber gibt, denn die öffentlichen Lastenträger finanzieren die Baulasten mittelbar nicht doppelt.

Die Regelung kann einen Anreiz schaffen, die „Konversion“ gemeindlicher Immobilien in Richtung auf eine gemeinwesenorientierte Stärkung von Standorten kirchlichen Lebens voranzutreiben.